

(2) Mit der Ermächtigung erhalten die leitenden Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen das Hecht,

- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel vom Rechtsverletzer einen Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, mindestens 10 M, jedoch höchstens 150 M, zu verlangen;
- zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers die Vorlage des Personalausweises zu verlangen.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage sich auszuweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises oder übersteigt der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.“

§ 2

Die Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (GBl. I Nr. 14 S. 173) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

Geringfügige Hehlerei

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung: Schwere Fälle der Hehlerei können nach § 234 StGB als Straftat verfolgt werden.“

2. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Ungenehmigte Glücksspiele und Wetten

(1) Wer ohne Genehmigung in der Öffentlichkeit Glücksspiele oder Wetten organisiert oder betreibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung: Werden derartige Handlungen begangen, um sich oder anderen erhebliche Vorteile zu verschaffen, können sie nach § 249 a StGB als Straftat verfolgt werden.“

3. Als § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a

Spekulativer Handel

(1) Wer ohne Genehmigung mit Waren, Erzeugnissen oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen handelt, um für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn oder Vorteil zu erlangen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten Waren, Erzeugnisse oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen können unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Ist die Einziehung gemäß Abs. 2 nicht möglich, kann die Einziehung der Waren oder anderer Sachen, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte sowie bei der Verletzung von Preisbestimmungen den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

Anmerkung: Spekulation mit dem Ziel der erheblichen Gewinn- oder Vorteilerlangung kann nach § 173 StGB als Straftat verfolgt werden.“

4. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär im Amt für Preise,
- den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und der Außenstellen des Amtes für Preise sowie den Leitern der Inspektionen der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Mitgliedern der Räte der Bezirke für Preise sowie den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten,
- den Leitern von Finanz- und Preiskontrollorganen in anderen zentralen Staatsorganen, die im Auftrage des Leiters des Amtes für Preise Preiskontrollen durchführen.“

5. § 25 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder von gültigen Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen verwendet werden können,

3. Drucke oder Abbildungen, die Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,

4. Drucke oder Abbildungen, die nachträglich so verändert werden können, daß sie den Geldzeichen der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen oder Geld- oder Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucken und internationalen Antwortscheinen zum Verwechseln ähnlich sind,“.

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen

Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 11 a Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Absätze 1 und 2, § 14 a Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 19 a Abs. 1 und § 24 Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können;
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden;
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.“